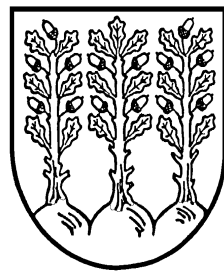


Hoyerswerdaer Amtsblatt



**Ämtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec**

Jahrgang 2008

Mittwoch, den 04.06.2008

Nummer 557

Inhalt	Seite
---------------	--------------

Ämtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
---	--

Satzung über den Auslagenersatz und die Entschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen	1
---	---

Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	3
---------------------------------------	---

Öffentliche Einsichtnahme in die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen- und Jugendschöffen der Stadt Hoyerswerda	4
---	---

Ausschreibung des Wochenmarktes für das 3. Quartal 2008	4
---	---

Abgelaufenes Nutzungsrecht eines Reihenfeldgrabes	5
---	---

Ausschreibung Freiwilliges Soziales Jahr bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda	5
--	---

Informationen / Informacije	
------------------------------------	--

Informationen zur Impfung der Rinder, Scharfe und Ziegen gegen Blauzungenkrankheit	6
--	---

Kolumne des Oberbürgermeisters	8
--------------------------------	---

Satzung über den Auslagenersatz und die Entschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

Auf Grund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz-KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196, 199) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 27.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe des Auslagenersatzes und der Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen:
 - a) Europawahlen,
 - b) Bundestagswahlen,
 - c) Landtagswahlen,
 - d) Kommunalwahlen (Oberbürgermeisterwahlen, Kreistagswahlen, Landratswahlen, Stadtratswahlen, Ortschaftsratswahlen) sowie bei
 - e) Volksentscheiden und
 - f) Bürgerentscheiden.
- (2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Stadt Hoyerswerda sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und für Per-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

sonen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Einsatz bereit halten.

§ 2 Auslagenersatz

- (1) Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie die sonstigen ehrenamtlichen Hilfskräfte erhalten Fahrtkosten entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 3 Entschädigung

- (1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe von 15,00 € gezahlt.
- (2) Mitgliedern der Wahlvorstände für die Urnenwahl wird für die Tätigkeit am Wahltag folgende Entschädigung gewährt:

- a) Bürgerinnen/Bürger
- 40,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
 - 10,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Kommunalwahl)
- b) Bedienstete der Stadtverwaltung Hoyerswerda
- 20,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
 - 10,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen
- c) Zuschläge
- Wahlvorsteher in Urnenwahllokalen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von 10,00 €
 - stellvertretende Wahlvorsteher erhalten einen Zuschlag von 5,00 €
 - Schriftführer erhalten einen Zuschlag von 5,00 €

- (3) Mitgliedern der Wahlvorstände für die Briefwahl wird für die Tätigkeit am Wahltag folgende Entschädigung gewährt:

- a) Bürgerinnen/Bürger
- 20,00 € für jedes Mitglied
 - 5,00 € Zuschlag für jedes Mitglied bei verbundenen Wahlen

- b) Bedienstete der Stadtverwaltung Hoyerswerda
- 10,00 € für jedes Mitglied
 - 5,00 € Zuschlag für jedes Mitglied bei verbundenen Wahlen

- (4) Mitarbeiter des Wahlbüros, Stellvertreter und Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit:
- 25,00 € für ihren Einsatz von Freitag bis Sonntag
 - 20,00 € für ihren Einsatz am Sonntag und einen weiteren Tag
 - 15,00 € für ihren Einsatz am Sonntag

Voraussetzung für die Zahlung vorgenannter Beträge ist, dass mindestens täglich 4 Stunden Einsatz dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich nachgewiesen werden.

- (5) Für die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Hoyerswerda gilt im Übrigen die Dienstvereinbarung zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Volksanträgen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Das Mitglied des Wahlvorstandes, dass sein privates Handy für den Wahleinsatz am Wahltag zur Übermittlung von Meldungen zur Verfügung stellt, erhält eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5,00 €. Die Zustimmung zur Nutzung eines privaten Handys obliegt dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses.
- (7) Wird nach gesetzlichen oder anderen spezielleren Bestimmungen ein höherer Entschädigungssatz als in dieser Satzung festgelegt, gewährt, so findet diese Bestimmung Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, den 28.05.2008

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 29.05.2008

S k o r a
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 43. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates am 27.05.2008 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss Herrn Volkhard Buchheim als Geschäftsführer der Verkehrsgesellschaft Schwarze Elster mbH (VSE) zum 31.05.2008 abuberufen.

Beschluss-Nr.: 0783-I-08/489/43.

Der Stadtrat beschloss Herrn Rainer Warkus als Geschäftsführer der Verkehrsgesellschaft Schwarze Elster mbH (VSE) zum 01.06.2008 zu bestellen.

Beschluss-Nr.: 0784-I-08/490/43.

Der Stadtrat beschloss die Satzung über den Auslagenersatz und die Entschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen.

Beschluss-Nr.: 0785-I-08/491/43.

Der Stadtrat beschloss die Vorschlagsliste zur Wahl der Haupt- und Hilfschöffen der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013.

Beschluss-Nr.: 0791-I-08/492/43.

Der Stadtrat beschloss die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen

Richter bei den Verwaltungsgerichten für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013.

Beschluss-Nr.: 0792-I-08/493/43.

Der Stadtrat beschloss den Beschluss Nr. 0627-I-07/396/35. vom 25.09.2007 zur Bildung des Gemeindevwahlausschusses der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda anlässlich der Kreiswahlen am 08. Juni 2008 aufzuheben.

Beschluss-Nr.: 0794-I-08/494/43.

Der Stadtrat beschloss die Neuzusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda für die Kreiswahlen am 08. Juni 2008.

Beschluss-Nr.: 0795-I-08/495/43.

Der Stadtrat beschloss den sachkundigen Einwohner Herrn Peter Mark mit Wirkung vom 01.06.2008 als beratendes Mitglied in den Schul- /Kultur- und Sozialausschuss zu berufen.

Beschluss-Nr.: 0801-I-08/496/43.

Der Stadtrat beschloss den sachkundigen Einwohner Herrn Oliver Heinze mit Wirkung vom 01.06.2008 als beratendes Mitglied in den Verwaltungsausschuss zu berufen.

Beschluss-Nr.: 0802-I-08/497/43.

Der Stadtrat beschloss Herrn Steffen Grigas als zweiten Geschäftsführer

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

der Stadtwerke Hoyerswerda GmbH zum
01.06.2008 zu bestellen.

Beschluss-Nr.: 0803-I-08/498/43.

Der Stadtrat beschloss

1. Die Stadt Hoyerswerda tritt weiterhin als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres auf.
2. In den Einsatzstellen werden 10 FSJ-lerInnen eingesetzt.

Beschluss-Nr.: 0799-II-08/499/43.

Der Stadtrat beschloss

die mit Beschluss-Nr. 0054-III-04/041/2. am

28.09.2004 gebildete Arbeitsgruppe „Johanneum“
wird zum 31.05.2008 aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 0799-II-08/500/43.

Der Stadtrat beschloss

das „Städtebauliche Leitkonzept zum – durch Rückbauflächen entstandenen – unbebauten Stadtraum als Bestandteil des SEKo der Stadt Hoyerswerda“ wird in der aktuell vorliegenden Fassung vom März 2008.

Beschluss-Nr.: 0788-III-08/501/43.

Öffentliche Einsichtnahme in die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen- und Jugendschöffen der Stadt Hoyerswerda

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat in seiner Sitzung am 27.05.2008 die Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 bestätigt.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 08.05.2008 die Vorschlagsliste der Jugendschöffen bestätigt.

Gemäß der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffen und Jugendschöffen (Schöffen- und Jugendschöffen VwV) vom 27.12.1999, zuletzt geändert am 30. Januar 2008 mit Wirkung vom 29.02.2008, ist die Vorschlagsliste unmittelbar nach ihrer Aufstellung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen (§ 36 Abs.3 Satz 2 GVG).

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom

09.06.2008 bis 13.06.2008

im Bürgeramt der Stadtverwaltung Hoyerswerda,

Dillinger Straße 1, während der Dienststunden

Montag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung oder beim Amtsgericht Hoyerswerda schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach Nummer 6 der Schöffen- und Jugendschöffen VwV nicht aufgenommen werden durften oder nach den Nummern 7 und 8 der Schöffen- und Jugendschöffen VwV nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

Hoyerswerda, 04.06.2008

Stefan Skora
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Wochenmarktes für das 3. Quartal 2008

Auf der Grundlage der gültigen Marktsatzung vom 19.06.1995 in Verbindung mit der 5. Satzung zur Änderung der Marktsatzung vom 25.05.2004 schreibt die Stadt Hoyerswerda den Wochenmarkt wie folgt aus:

Lausitzer Platz Dienstag, Donnerstag
8 bis 18 Uhr

Samstag
7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Marktplatz Altstadt Montag, Mittwoch, Freitag
8 bis 18 Uhr
Samstag
8 bis 13 Uhr

Als Sortimente werden die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung benannten Waren zugelassen. Sie umfassen:

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Art des Sortiments
 - Platzbedarf
 - Anschrift des Bewerbers
 - Kopie der Gewerbeunterlage
 - Angaben zum Wochenmarktplatz sowie Angaben zu den Markttagen
- Anträge auf Platzzuweisung sind bis zum

18.06.2008 an die Stadt Hoyerswerda, Bürgeramt, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda zu richten. Bereits bei der Stadt Hoyerswerda eingegangene Anträge ordnet das Bürgeramt dieser Ausschreibung zu. Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Standflächen.

Hoyerswerda, den 27.05.2008

Stille
Amtsleiterin
Bürgeramt

Bekanntmachung

Nutzungsrecht eines Reihengrabfeldes abgelaufen

Das Nutzungsrecht des Reihengrabfeldes **AXII** auf dem Waldfriedhof Hoyerswerda ist abgelaufen. Die Nutzungsberechtigten der noch auf diesem Feld vorhandenen Grabstätten werden aufge-

fordert, bis zum **12.09.2008** in der Friedhofsverwaltung vorzusprechen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die noch vorhandenen Grabstätten gemäß § 28 der Friedhofsatzung auf dem Wege der Ersatzvornahme beräumt.

Friedhofsverwaltung

“Eine Chance für junge Leute”

Die Stadt Hoyerswerda bietet 10 interessierten Jugendlichen die Möglichkeit, ab 01. September 2008 an einem

Freiwilligen Sozialen Jahr

teilzunehmen.

Der Einsatz erfolgt in Schulen sowie in sozialen und kulturellen Einsatzstellen der Stadt Hoyerswerda.

Freiwilliges Soziales Jahr heißt, ein Jahr lang

- freiwillig Menschen helfen,
- soziale Arbeit bewältigen,
- lernen, mit Menschen umzugehen,
- mit Menschen arbeiten,

heißt, ein Jahr lang Lebenserfahrungen sammeln.

Das Freiwillige Soziale Jahr ist besonders geeignet für junge Leute, die beabsichtigen,

später in einem sozialen Beruf tätig zu sein oder ein entsprechendes Studium aufzunehmen.

Die Bewerber sollten mindestens 16 Jahre alt sein. Mädchen und Jungen werden gleichermaßen berücksichtigt. Die Teilnehmer erhalten ein monatliches Taschengeld in Höhe von 280,00 €. Der Bewerbung sind ein tabellarischer Lebenslauf, eine Kopie des letzten Zeugnisses sowie Kopien der Beurteilungen durchgeführter Praktika beizufügen.

Fragen zu den Einsatzmöglichkeiten beantwortet Herr Huth (huth@hoyerswerda-stadt.de bzw. Tel.: 457452).

Bewerbungen sind bis zum **20.06.2008** zu richten an:

Stadtverwaltung Hoyerswerda
Amt Innerer Service
Kennwort: Freiwilliges Soziales Jahr
Postfach 1264
02962 Hoyerswerda

Informationen / Informacije

Das Landratsamt Kamen informiert:

Nähere Informationen zur Impfung der Rinder, Schafe und Ziegen gegen Blauzungenkrankheit

In Sachsen hat jeder Tierhalter seine Rinder, Schafe und Ziegen ab einem Alter von 3 Monaten impfen zu lassen.

Ausgenommen von der Impfpflicht sind gemäß Erlass des Sächsischen Ministeriums für Soziales Mastrinder, Mastschafe und Mastziegen aufgrund der relativ kurzen Haltungsdauer.

Es werden alle Bestände geimpft, welche vom Tierhalter bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gemeldet wurden. Die Impfstoffzuteilung an die Veterinärämter erfolgte auf Grund der bei der Tierseuchenkasse gemeldeten Tierzahlen.

Bei allen Beständen, die nur beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) angezeigt wurden, entscheidet der Impftierarzt nach Notwendigkeit und noch verfügbarem Restimpfstoff, ob eine Impfung derzeit vorgenommen werden kann.

Die Impfung der **Schafe und Ziegen** erfolgt als einmalige Impfung in der 23. oder 24. KW, wobei vom LÜVA für Ihre Gemeinde folgender **Impftierarzt** bestimmt wurde:

Herr DVM Krautz Tel. 035722/ 91867

Die Tierhalter werden aufgefordert, mit dem Impftierarzt einen Termin zu vereinbaren. Mit Ausnahme großer Schäfereien sind Schafe und Ziegen zur Impfung aufzustallen oder zu fixieren.

Die 1. Impfung der **Rinder** erfolgt in der 25. oder 26. KW, die 2. Impfung ca. 3 Wochen später durch den **Tierarzt, der den Bestand ansonsten auch betreut**.

Die Kosten für den Impfstoff werden vom Land Sachsen und der Sächsischen Tierseuchenkasse getragen.

Die Kosten für die Impfstoffapplikation zuzüglich Bestandsgebühr, Wegegeld und Impfbescheinigung sind vom Tierhalter zu tragen. Die Gebühren werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (Gebührenordnung für Tierärzte) durch den Impftierarzt erhoben.

Von den Tierärzten wird dem Tierhalter nach erfolgter Impfung eine Impfbescheinigung sowie ein Beihilfeantrag für die Tierseuchenkasse ausgehändigt.
Die Tierhalter werden gebeten, ihre Bankver-

bindung bereit zu halten, damit ein schnelles Ausfüllen des Beihilfeantrags möglich ist. Um die Beihilfe in Anspruch nehmen zu können, muss der Beihilfeantrag spätestens 14 Tage nach erfolgter Impfung beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Kamen eingereicht werden.

Ausgenommen von der Impfpflicht sind gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales **Mastrinder, Mastschafe** und **Mastziegen** aufgrund der relativ kurzen Haltungszeiten.

Die **Impfung der Schafe und Ziegen** erfolgt als einmalige Impfung in der **23. oder 24. Kalenderwoche**.

Es wurden für die einzelnen Gemeinden (einschließlich der jeweiligen Ortsteile) folgende Impftierärzte festgelegt:

1. Herr Dr. Zimmer (035796/96426)
Gemeinden **Räckelwitz, Schwepnitz**
und **Steina**
2. Herr DVM Jakob (03528/447457;
03528/442262)
Gemeinde **Wachau**
3. Herr Dr. Richter (03578/308395)
Gemeinden **Schönteichen** und **Wiednitz**
4. Herr TA Kilank (035796/96826)
Gemeinden **Wittichenau, Ralbitz-**
Rosenthal und **Lohsa**
5. Herr Dr. Loos (03528/443798)
Gemeinden **Radeberg** und **Pulsnitz**
6. Frau TÄ Jatzke (035953/29367)
Gemeinde **Brettnig-Hauswalde**
7. Frau DVM Riehle (035955/40560)
Gemeinden **Ohorn** und **Lichtenberg**
8. Herr Dr. Schöne (035955/73724)
Gemeinde **Oberlichtenau**
9. Herr DVM Bartel (035793/5298;
03578/302377)
Gemeinde **Elstra**
10. Herren Dr. Georg und Cyrill Sauer
(035796/96438)
Gemeinden **Panschwitz** und **Crostwitz**
11. Frau DVM Wagner (035205/73388)
Gemeinde **Ottendorf-Okrilla**
12. Herr TA Tänzer (035795/42853)
Gemeinde **Laußnitz**

Informationen / Informacije

13. Herr Dr. Lindner (035955/72862)
Gemeinde **Großnaundorf**
14. Frau DVM Tomeit (035200/24135)
Gemeinden **Arnsdorf** und
Großröhrsdorf
15. Frau DVM Löhnert (03578/302377)
Stadt Kamenz, Gemeinden
Nebelschütz und **Oßling**
16. Frau Dr. Hanke (035955/44739)
Gemeinde **Haselbachtal**
17. Frau TÄ Schäfer (035723/29558;
035792/50010)
Gemeinden **Bernsdorf** und **Elsterheide**
18. Herr DVM Krautz (035722/91867)
Gemeinden **Lauta**, **Spreetal** und **Stadt
Hoyerswerda**
19. Frau DVM Wackernagel (035795/42195)
Gemeinden **Königsbrück** und **Neukirch**

Der Tierhalter hat nach Möglichkeit mit dem für seinen Wohnort zuständigen Tierarzt telefonisch

einen **Impftermin** zu **vereinbaren**. Die Schafe sind zum Impftermin aufzustellen (größere Schäferereien ausgenommen). Die **1. Impfung** der Rinder erfolgt in der **25. oder 26. Kalenderwoche**, die 2. Impfung ca. 3 Wochen später durch die Tierärzte, die in den Beständen auch die anderen amtlichen Aufgaben (z. B. BHV1-Untersuchung) wahrnehmen. Die Kosten für den Impfstoff werden vom Land Sachsen und der Sächsischen Tierseuchenkasse getragen. Die Kosten für die Impfstoffapplikation **zuzüglich** Bestandsgebühr, Wegegeld und Impfbescheinigung sind vom Tierhalter zu tragen. Die Gebühren werden **entsprechend den gesetzlichen Vorschriften** (Gebührenordnung für Tierärzte) durch den Impftierarzt erhoben. Von den Tierärzten werden dem Tierhalter nach erfolgter Impfung eine Impfbescheinigung sowie ein Beihilfeantrag für die Tierseuchenkasse ausgehändigt. Um die Beihilfe in Anspruch nehmen zu können, muss der **Beihilfeantrag spätestens 14 Tage nach erfolgter Impfung** beim **Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Kamenz** eingereicht werden.

Das nächste Amtsblatt erscheint am 11.06.2008.

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Außerhalb des Protokolls*Kolumne des
Oberbürgermeisters*

Am Sonntag wurde in vielen Städten und Gemeinden der Internationale Kindertag gefeiert. Auch in Hoyerswerda war das so, und als Veranstaltungsort hatten wir uns den Zoo, das Schloss und die Jugendfarm ausgesucht. Es war toll.

Wir hatten wunderbares Wetter. Wir hatten viele Besucher. Wir hatten ein schönes Programm. Und wie immer saßen viele, viele Mitstreiter mit im Boot, die diesen Tag zu einem ganz besonderen Tag für die Kinder unserer Stadt, aber auch für unsere jungen Gäste werden ließen.

Eine Zeitung hatte im Vorfeld geschrieben: „Erstmalig organisiert die Stadt im Zusammenarbeit mit vielen Vereinen . . .“. Das ist nicht so. Gemeinsame Stadtkindertage haben in Hoyerswerda eine lange Tradition. Kinderschutzbund, Verkehrswacht, KuFa, Stadtsportbund – und wie sie alle heißen, sind aus der Liste der Mitstreiter seit Jahren nicht mehr weg zu denken. Neu waren lediglich die vielen Eingänge in den Zoo.

Ich möchte diese Kolumne nutzen, um allen Beteiligten noch einmal meinen herzlichen Dank aussprechen. Bedanken möchte ich mich vor allem für die Bereitschaft an einem Sonntag ohne lange zu fragen, im Dienste der Kinder unserer Stadt über viele Stunden „auf der Matte“ zu stehen.

„Nun ja“, höre ich jetzt schon wieder den einen



oder anderen sagen: „Es wird ja sonst nichts weiter für die Kinder dieser Stadt getan. Man denke nur an die wenigen Spielplätze oder ähnliches. . .“

Zum Teil mag das stimmen. Viele Dinge, die größtenteils durch Vandalismus zerstört wurden, können wir nicht mehr ersetzen, weil einfach die Mittel fehlen.

Bei anderen Dingen aber, über die wir gemeinsam wachen, sind wir führend in Deutschland.

Ich meine damit zum Beispiel die Plätze, die wir für die Betreuung unserer Jüngsten vorhalten. Am 9. Mai schrieb die in Chemnitz erscheinende „Freie Presse“ unter Verweis auf das Statistische Bundesamt in Wiesbaden: „Sachsenweit werden Kleinkinder in Hoyerswerda am häufigsten in Tageseinrichtungen betreut. Mehr als die Hälfte der Kinder unter drei Jahren besuchen entsprechende Einrichtungen.“

Die Betreuungsquote lag Mitte des vergangenen Jahres bei 51,1 Prozent in Hoyerswerda.

Sachsenweit liegt sie bei 33,5 Prozent.

Im reichsten Bundesland Bayern liegt diese Betreuungsquote bei 24,2 Prozent, die geringste Quote (in einer nicht genannten bayrischen Stadt) beträgt gerade mal 2,8 Prozent.

Genug der Zahlen. Ich möchte niemanden verwirren und ich möchte auch nicht die Kinderbetreuung außerhalb der Familie als einzig vertretbares Modell verstanden wissen.

Doch die Auswahl muss gegeben sein. Und diese Zahlen sollten den Beweis erbringen, dass in Hoyerswerda eine Menge für Kinder getan wird und dass wir dies auch erhalten.

Weil wir darauf aufpassen.

Ihr Stefan Skora